# 2. ÄNDERUNG
# DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10A
# "SCHAFBRÜCKE II"

ENTWURF

GEMEINDE BREDDORF
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

**Inhaltsverzeichnis**

**SATZUNG 4**
**VERFAHRENSVERMERKE 6**

**BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10A „SCHAFBRÜCKE II“ DER GEMEINDE BREDDORF 9**

**1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES 9**
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes 9
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung 9

**2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN 10**
2.1 Landes- und Regionalplanung 10
2.2 Flächennutzungsplanung 10

**3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 10**
3.1 Städtebauliche Zielsetzung 10
3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes 11
3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 11
3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise 12
3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen 12
3.2.4 Naturschutz und Landschaftspflege 12
3.2.5 Verkehr 13
3.3 Immissionsschutz 13

**4. VER- UND ENTSORGUNG 14**

**5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB 15**
5.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung 15
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne 15
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes 18
5.3.1 Schutzgüter Boden und Wasser 18
5.3.2 Schutzgut Fläche 20
5.3.3 Schutzgut Klima/Luft 20
5.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere 21
5.3.5 Schutzgut Landschaft 26
5.3.6 Schutzgut Mensch 28
5.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 29
5.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen) 30
5.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null-Variante) 30
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft 30

5.4.1 Ausgleichsmaßnahmen ..... 31
5.4.2 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ..... 33
5.5 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..... 34
5.6 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) ..... 34
5.7 Ergebnis der Umweltprüfung ..... 34

**6. ARTENSCHUTZ ..... 34**

**7. ZUSAMMENFASSUNG ..... 36**

**8. QUELLENVERZEICHNIS ..... 38**

# SATZUNG

der Gemeinde Breddorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a
„Schafbrücke II“

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Breddorf diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a als Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10a „Schafbrücke II“.

§ 2
Inhalt der Änderung

Die textliche Festsetzung Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Art der baulichen Nutzung.

Im Sondergebiet „Bioenergie“ (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) sind folgende Nutzungen zulässig:

- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
- Silagelagerflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
- Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
- Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
- Geothermieanlagen,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
- Pufferspeicher,
- Blockheizkraftwerke,
- Heizöltanks,
- Gülletanks,
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
- Zufahrten, Stellplätze, Garagen
- und Nebenanlagen.

2. Die textliche Festsetzung Nr. 2 erhält folgende Ergänzung:

2. Höhe baulicher Anlagen
Die maximale Oberkante der baulichen Anlagen wird in dem in der Anlage 2 gekennzeichneten Teilbereich auf 22,00 m oberhalb des gewachsenen Erdbodens festgesetzt.

3. Die textliche Festsetzung Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

4. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen
Die außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 57/4 der Flur 10 der Gemarkung Hanstedt und dem Flurstück 17 der Flur 11 in der Gemarkung Hanstedt durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem Sondergebiet zugeordnet.

Ein Plan mit der gekennzeichneten externen Kompensationsfläche und der durchzuführenden Maßnahme wird der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a als Anlage 1 beigefügt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Breddorf, den

……
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Breddorf, den

……
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

---

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den

……..
(Diercks)
Planverfasser

---

3. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Breddorf, den

……..
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

---

4. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a und der Begründung haben vom _____ bis zum _____ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Breddorf, den _____

_____
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

---

5. Der Rat der Gemeinde hat diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Breddorf, den

…….
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

---

6. Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Breddorf, den

(Schmiedel)
Bürgermeisterin

7. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Breddorf, den _____

_____
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

**BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10A „SCHAFBRÜCKE II“ DER GEMEINDE BREDDORF**

## 1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

### 1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Planänderungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Hanstedt der Gemeinde Breddorf, außerhalb der Ortslage an der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ (s. Abb. 1). Das Planänderungsgebiet umfasst in der Flur 11 der Gemarkung Hanstedt den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10a. Das Planänderungsgebiet hat eine Größe von ca. 2,05 ha.

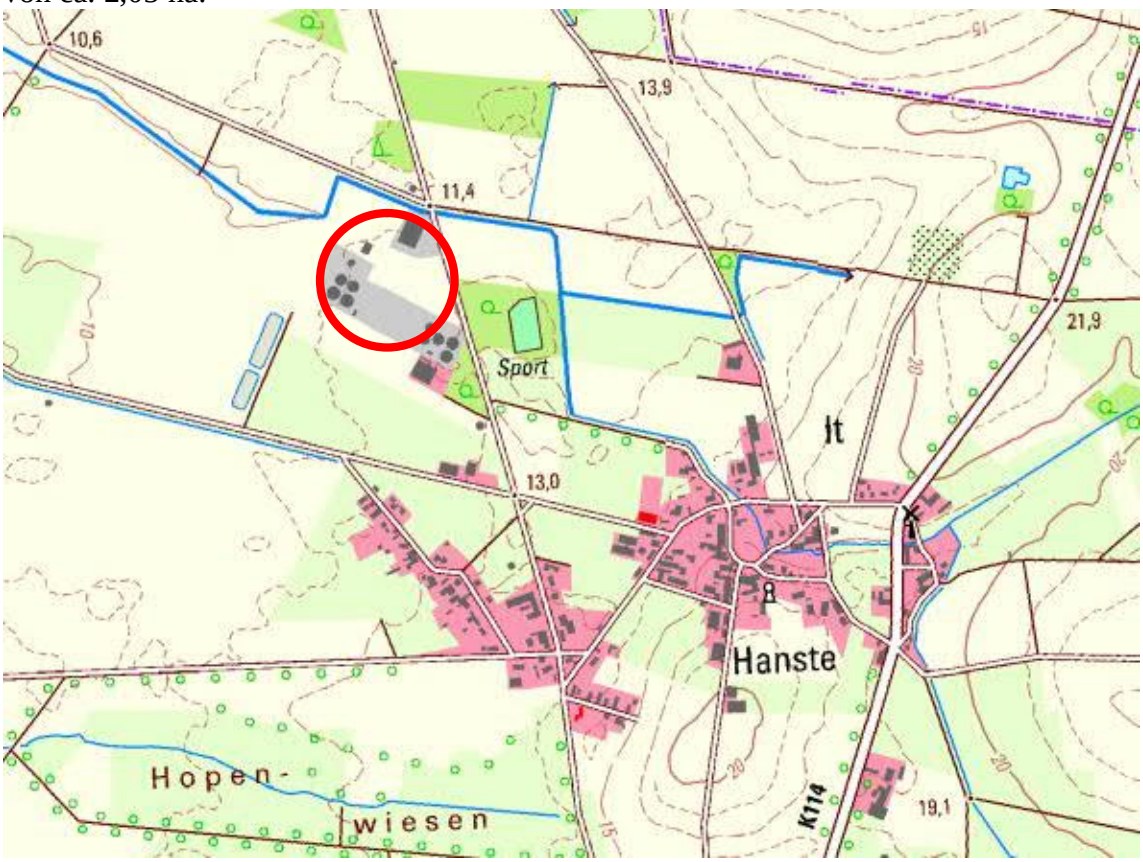


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2022

### 1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Das Plangebiet liegt nordwestlich außerhalb des Siedlungsbereiches von Hanstedt und grenzt an die südlich vorhandenen Biogasanlagen. Die Flächen im Plangebiet werden durch Silagelagerflächen und ein Technikgebäude genutzt. Südlich befinden sich verschiedene bauliche Anlagen der o.g. Biogasanlagen. Nördlich liegt ein Maststall. Öst-

lich des Plangebietes verläuft die Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ zwischen Hanstedt und Glinstedt, östlich davon sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden.
Weiter südlich des Plangebietes liegt der Ortsrand von Hanstedt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 450m Entfernung. Ansonsten grenzen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an.

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

### 2.1 Landes- und Regionalplanung

Sowohl das Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 als auch das Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 sind durch die Planänderung nicht berührt.

### 2.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10a bereits ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dar.

## 3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Schafbrücke II“ in Breddorf soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB für den weiteren Betrieb der Biogasanlagen und Lagerflächen/ -hallen geschaffen werden.
Die Drewes und Ringen GmbH & Co.KG betreibt angrenzend an das im Planänderungsgebiet bereits Biogasanlagen.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es kann das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.
Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanalage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sollen das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ um weitere Energieträger erweitert werden, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren. Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen. Kleinflächig sollen ebenfalls Photovoltaik – Freiflächenanlagen untergeordnet entstehen können, um die Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen.

Aus diesem Grund soll der o.g. Bebauungsplan im Hinblick auf den Nutzungskatalog des Sondergebietes geändert werden.

Neben den Ergänzungen des Nutzungskataloges wird zur längerfristigen Lagerung von Nährstoffen ein Hochfermenter als Nährstofflager benötigt. Dieser ist nach den derzeitigen Festsetzungen nicht zulässig. Mit der Änderung des B-Planes soll für die Errichtung eines Hochfermenters in einem Bereich von ca. 2.000 m² im Geltungsbereich, die maximale Oberkante von baulichen Anlagen auf 22,0 m (bisher 18,0 m im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10a – 1. Änderung) erhöht werden.

Weiterhin wird eine Ausgleichsfläche in gleicher Größe auf eine Fläche östlich der Planänderungsgebiete verlegt, da am bisherigen Standort nördlich der Geltungsbereiche die Fläche nicht mehr zur Verfügung steht.

## 3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

### 3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung bleiben die Bauflächen des Planänderungsgebietes unverändert und werden als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Bioenergie" festgesetzt.
Dabei sind zukünftig folgende Nutzungen zulässig:
- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
- Silagelagerflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
- Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
- Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
- Geothermieanlagen,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
- Pufferspeicher,

- Blockheizkraftwerke,
- Heizöltanks,
- Gülletanks,
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
- Zufahrten, Stellplätze, Garagen
- und Nebenanlagen.

Der Nutzungskatalog wird somit bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien ergänzt. Konventionelle Energieträger werden, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zulässig und bereits vorhanden, ebenfalls weiterhin benötigt, u.a. Heizöltanks für die Zünd- und Stützfeuerung.

### 3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,00 m überwiegend unverändert erhalten.

Zur längerfristigen Lagerung von Nährstoffen wird ein Hochfermenter als Nährstofflager benötigt. Mit der Änderung des B-Planes wird für die Errichtung eines Hochfermenters in einem Teilbereich von ca. 2.000 m² die maximale Oberkante von baulichen Anlagen auf 22,0 m (bisher 18,0 m im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10a – 1. Änderung) erhöht. Dieser Bereich ist in Anlage 2 zeichnerisch gekennzeichnet.

Diese Vergrößerung für einen begrenzten Teilbereich ist gerechtfertigt, da aufgrund des großen Abstands zum Ortsrand von Hanstedt und die vorhandene Eingrünung der Biogasanlagen /die östlich angrenzenden Waldflächen die Anlagenkulisse nicht signifikant größer wird und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Ort- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten sind (s. Kapitel Belange von Natur und Landschaft).

### 3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert.

### 3.2.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird eine Teilfläche der ursprünglichen Kompensation auf ein anderweitiges Flurstück verlagert. Im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 10a „Schafbrücke II“ war die externe Kompensation auf dem Flurstück 17 der Flur 11 in der Gemarkung Hanstedt vorgesehen. Aufgrund baulicher Planungen auf dem Flurstück 17 kann eine Teilkompensation – Obstbaumreihe ca. 2.700 m² - nicht mehr auf dem Flurstück realisiert werden. Um den Kompensationsbedarf auch weiterhin zu wahren, wird die Teilkompensation von ca. 2.700 m² auf eine neue Fläche, Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt verlagert. Auf dem besagten Flurstück ist zur Deckung des Kompensationsbedarfes auf einer Fläche von ca. 2.700 m² die Anlage

einer Streuobstwiese vorgesehen (siehe Anlage 1). Eine Beschreibung der Kompensationsmaßnahme erfolgt im Kap. 5.4.1 „Ausgleichsmaßnahmen“.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Kompensation im B-Plan Nr. 10a „Schafbrücke II“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### 3.2.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die östlich angrenzende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hanstedt und Glinstedt, den „Löhweg“ und dort vorhandene Zufahrten zum Grundstück der Biogasanlage.

## 3.3 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen (s.u.), die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich Schall-, Geruch, Verkehr usw. ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.
Die möglichen Auswirkungen der Planung können im Rahmen des Bebauungsplanes nicht abschließend geregelt werden, da der B-Plan ein Angebot und einen Rahmen der zulässigen Nutzungen unterbreitet. Dieser Angebotsplan umfasst jedoch im Wesentlichen einen bestehenden Standort, der durch weitere Nutzungen hinsichtlich Erzeugung, Weiterleitung und Umwandlung von Gas, Strom und Wärme dienen soll. Detaillierte Ausführungen hierzu sind dann aufgrund der Abschichtung der Planungsebenen auf nachgelagerter Ebene ggf. zu prüfen. Eine Verlagerung erkennbarer Konflikte erfolgt nicht.
Die Aussagen aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes gelten weiterhin:

*Geruchsimmissionen:*
*Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen lag bereits ein Gutachten (Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen -immissionen im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Breddorf, Biogasanlage der Drewes Ringen GbR in Breddorf-Hanstedt, TÜV Nord Hannover 07/2005) vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung am nordwestlichen Ortsrand von Hanstedt ein Geruchsstundenanteil von 1,4% der Jahresstunden zu erwarten ist. Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsimmissions-Richtlinie als irrelevant einzustufen. An dieser Beurteilung wird sich durch die geplante Vergrößerung der Höhe der baulichen Anlage nichts ändern.*
*In der Zwischenzeit wurden weitere Geruchsuntersuchungen vom TÜV Nord erstellt (14.09.2016 wg. Lagerhalle weiterer Feststoffe, 16.08.2018 zu Ammoniak- und Stickstoffbelastung, 23.05.2019 neuste Gesamtbetrachtung).*

*Die Jahresmenge der Emissionen bleibt konstant, weil sich die produzierte Gasmenge insgesamt nicht ändert.*
*2016 wurde ein Geruchsstundenanteil von 0,3 % an der nächstgelegenen Wohnbebauung berechnet. Die Irrelevanzgrenze von 2 % wird deutlich unterschritten. Ebenfalls wird die kleine Irrelevanz von 0,4 % bei der Plan-Ist-Betrachtung nicht überschritten.*
*Die o.g. Gesamtbetrachtung von 2019 bestätigt dieses Ergebnis. Die Stickstoffdeposition auf den östlich angrenzenden Flächen liegt ebenfalls deutlich unter dem Schwellenwert.*

*Störfall nach § 50 BImSchG*
*Ein aktuelles Sicherheitskonzept zur Verhinderung von Störfällen vom 07.01.2019 zu den Biogasanlagen liegt vor.*
*Es besteht eine Entfernung von ca. 450 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung südlich des Planänderungsgebietes, so dass die Vermutungsgrenze von 250 m nach KAS 18 (§ 50 BImSchG) für die Erforderlichkeit einer Auswirkungsanalyse deutlich überschritten wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10a, für den erstmalig die Errichtung von Gasspeichern zugelassen wird, befindet sich zudem nördlich angrenzend an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10, d.h. in einem noch etwas größeren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung.*
*Im o.g. Umkreis befinden sich keine schutzbedürftigen Gebiete oder Objekte mit dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Ebenso liegen in dem Achtungsabstand von den Betriebsbereichsgrenzen (entspricht den Plangebietsgrenzen) keine besonders empfindlichen Gebiete, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes.*
*Aus diesen Gründen ist eine Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnung nicht erforderlich.*

## 4. VER- UND ENTSORGUNG

- **Abwasserbeseitigung**

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist weiterhin nicht erforderlich.

Die Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagswasser erfolgt wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan über Versickerung über vorhandene Regenwasserbecken und –mulden. Der Untergrund lässt eine Versickerung zu. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen liegen vor.
Geplante bauliche Anlagen können an die vorhandenen Systeme angeschlossen werden.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

# 5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belang des Umweltschutzes darzulegen.

## 5.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Schafbrücke II“ beabsichtigt die Gemeinde Breddorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der angrenzenden Biogasanlage zu schaffen.
Mit der Planung sollen u.a. neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einer bestehenden Biogasanlage konzentriert werden. Im angrenzenden Geltungsbereich wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugten Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Dahingehend ist es erforderlich den Nutzungskatalog des Sondergebietes zu ändern.
Neben den Ergänzungen des Nutzungskataloges wird zur längerfristigen Lagerung von Nährstoffen ein Hochfermenter als Nährstofflager benötigt. Dieser ist nach den derzeitigen Festsetzungen nicht zulässig. Mit der Änderung des B-Planes soll für die Errichtung eines Hochfermenters in einem Bereich von ca. 2.000 m² im Geltungsbereich, die maximale Oberkante von baulichen Anlagen auf 22,0 m (bisher 18,0 m im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10a – 1. Änderung) erhöht werden.
Als weitere Änderung des B-Planes soll eine ursprünglich vorgesehene Ausgleichsfläche von ca. 2.700 m² - Obstbaumreihe – auf eine neue Fläche (Flurstück 57/4, Flur 10, Gemarkung Hanstedt) in gleicher Flächengröße verlegt werden.

Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Bebauungsplanänderung wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

## 5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015).

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)**

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)**

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die

auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Unwelteinwirkungen vorzubeugen.
Die TA Lärm gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.
Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmissionsbelastungen vor.

**Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP, 2015)**

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet.

Karte I: Arten und Biotope
Das Planänderungsgebiet bestehend aus Lagerflächen sowie dazugehörigen baulichen Anlagen der angrenzenden Biogasanlage und Ackerflächen ist für Arten und Biotope im Wesentlichen von sehr geringer Bedeutung. Die vorhandenen linienförmigen Gehölzstrukturen sowie der nordöstliche Teilbereich des Änderungsgebietes beinhalten Biotoptypen von mittlerer Bedeutung. Der südöstlich angrenzende Waldbestand ist von sehr hoher Bedeutung. Westlich grenzt direkt an das Gelände der Biogasanlage ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz an. Wertgebend sind Daten zu Gastvögel (NLWKN, Stand: 2006, z.T. 2015) und Vögel (allgemein).

Karte II: Landschaftsbild
Das Gelände der Biogasanlage befindet sich in einer großräumigen Landschaftseinheit, welche von strukturarmen Ackerlandschaften geprägt wird. Die Landschaftseinheit ist von geringer Bedeutung. Östlich gegenüber dem Löhweg sind eine Geestkante sowie ein Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften vorhanden.

Karte III: Boden
Das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine schutzwürdigen Böden.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention
Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Bereiche mit besonderen Funktionen für die Wasser- und Stoffretention. Die umliegenden Ackerflächen beinhalten Bereiche mit einer hohen Grundwasserneubildung und hohen Nitratauswaschungsgefährdungen. Der nördlich unmittelbar angrenzende „Hanstedter Mühlengraben“ besitzt keinen Gewässerrandstreifen.

Karte V: Zielkonzept
Für das Planänderungsgebiet wird als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild formuliert. Direkt westlich grenzt ein Raum mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope an, welcher jedoch auch größere Anteile an Biotoptypen geringer Wertigkeit aufweist.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft
Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Schutzgebiete und -objekte. Westlich grenzt direkt ein Raum an, der die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

**Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:**

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2023, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de#),
- Niedersächsische Umweltkarte (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/),
- Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen -immissionen im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Breddorf, Biogasanlage der Drewes Ringen GbR in Breddorf-Hanstedt, TÜV Nord Hannover 07/2005.
- Gutachtliche Stellungnahme zum Immissionsschutz -Gerüche und Stickstoffdeposition- im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Biogasanlage der Drewes Ringen GmbH & Co.KG in Breddorf-Hanstedt, TÜV Nord Hannover 05/2019.

## 5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

### 5.3.1 Schutzgüter Boden und Wasser

*Boden*

Das Planänderungsgebiet liegt im Bereich der Breddorfer Niederung. Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) handelt es sich ursprünglich im Planänderungsgebiet sowie in der Umgebung um einen Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol, der nach Süden und Westen an eine abflusslose grundwasserbeeinflusste Senke grenzt. Die Bodenaufschlüsse aus der ursprünglichen Bodenuntersuchung (CONTRAST GmbH, 2005) zum Neubau der angrenzenden Biogasanlage ergaben, dass bis zu einer Tiefe von 3 - 4 m Sande anstehen. Teilweise werden die Sande von Geschiebelehmbändern unterlagert, die vermutlich zu den ursprünglichen Bodenschichten gehörten. Ein schutzwürdiger Boden ist im Planänderungsgebiet nicht vorhanden.
Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet zu einem Großteil mit einer Lagerfläche, landwirtschaftlichen Gebäuden und technische Anlagen für die angrenzende Biogasanlage bebaut bzw. versiegelt sein. Eine Bebauung/Versiegelung ist bis zu 80 % des Geltungsbereiches zulässig, gemäß den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 10a und 1. Änderung. Es bestünde jedoch nicht die Möglichkeit das am Standort erzeugte Biogas zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Auch die Errichtung des erforderlichen Hochfermenters wäre nicht zulässig.

Bewertung, Auswirkungen der Planung
Das Planänderungsgebiet ist bereits durch die vorhandene Silagefläche, einem landwirtschaftlichen Gebäude und technische Anlagen der Biogasanlage zu einem Großteil bebaut und versiegelt. Der ursprüngliche Bodentyp hat in diesen Bereichen bereits seine Bodenwerte und -funktionen vollständig verloren. Die weiteren Flächen im Planänderungsgebiet beinhalten Grün- bzw. Ackerflächen. Dort ist der Boden in seinen Funktionen noch nicht bzw. nicht wesentlich eingeschränkt. In den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 10a und 1. Änderung ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, sodass 80 % des Änderungsgebietes bebaut bzw. versiegelt werden können. Mit der 2. Änderung des B-Planes bleibt die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 unverändert bestehen. Zusätzliche Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten werden mit der Änderung nicht zugelassen. Demnach ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Die Verlegung der ursprünglichen Ausgleichsfläche hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da dort eine Bebauung/Versiegelung nicht zulässig ist. Stattdessen wäre ohne die Durchführung der Planung, wie bisher eine intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich.

*Wasser*

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000), 150 - 200 mm/a und ist damit als gering eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers ist als mittel zu bewerten. Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei ~ + 7,5 m bis 10,0 m NHN und somit ca. 0,5 m bis 5,0 m unterhalb der Geländeoberkante. Durch die vorhandene Bebauung ist bereits ein Teil des Änderungsgebietes vollständig überprägt. Oberflächengewässer sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Im Bereich der südlich angrenzenden Biogasanlage sind Versickerungsmulden vorhanden. Nördlich des Änderungsgebietes verläuft der „Hanstedter Mühlengraben“, ein als Vorfluter stark ausgebautes Gewässer.
Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Änderungsgebiet weiterhin mit baulichen Anlagen zur angrenzenden Biogasanlage bebaut und versiegelt sein. Eine Versickerung wäre auch weiterhin in den anliegenden Mulden oder an Ort und Stelle möglich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung
Mit der 2. Änderung des B-Planes sind keine zusätzlichen Belastungen auf das anfallende Niederschlagswasser zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten zugelassen. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Die Betreiber der Biogasanlage erhalten lediglich die Möglichkeit das erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Zusätzlich wäre die Errichtung eines Hochfermenters möglich.
Im Rahmen der Bodenuntersuchungen zum Neubau der angrenzenden Biogasanlage (CONTRAST GmbH, 2005) konnten ausschließlich Fein- und Mittelsande nachgewie-

sen werden, welche für eine Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet sind. Demzufolge bestehen bereits Genehmigungen zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in zwei vorhandene Versickerungsmulden. Zusätzliche Kapazitäten sind nicht zu schaffen, da lediglich der Nutzungskatalog und in einem Teilbereich des Änderungsgebietes die Höhe der baulichen Anlagen geändert werden. Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Die Verlegung der ursprünglichen Ausgleichsfläche hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da eine Bebauung/Versiegelung nicht zulässig ist. Stattdessen wäre ohne die Durchführung der Planung, wie bisher eine intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich.

### 5.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Breddorf beträgt ca. 4,03 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000).
Auch ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Breddorf nicht ändern, da das Änderungsgebiet bereits mit baulichen Anlagen für die bestehende Biogasanlage bebaut bzw. versiegelt und eine Grundflächenzahl von 0,8 zulässig ist.

<u>Bewertung, Auswirkungen der Planung</u>
Mit der 2. Änderung des B-Planes werden keine zusätzlichen Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten zugelassen. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Die Betreiber der Biogasanlage erhalten lediglich die Möglichkeit das erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Zusätzlich erhalten die Betreiber die Möglichkeit einen Hochfermenter zu errichten. Daraus ergeben sich keine statistischen Veränderungen in der Versiegelung.
Die Verlegung der ursprünglichen Ausgleichsfläche hat auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da eine Bebauung/Versiegelung nicht zulässig ist.

### 5.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt im Einflussbereich ausgedehnter Kaltluftentstehungsgebiete, die die weiträumigen Ackerflächen der Umgebung umfassen. An das Änderungsgebiet angrenzend sind eine Biogasanlage sowie weitere landwirtschaftliche Gebäude vorhanden. Demnach sind bereits Emissionen zu erwarten. Von der angrenzenden Straße „Löhweg“ sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nur im geringen Maße Schadstoffemissionen zu erwarten. Die angrenzenden Wälder, Gehölze und Ackerflächen dienen jedoch als Frischluftentstehungsgebiete.

Auch ohne die Durchführung der Planung würde sich die Situation vor Ort nicht verändern, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Bebauung bzw. Versiegelung bereits zulässig und auch z.T. umgesetzt ist.

Bewertung, Auswirkungen der Planung
Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten, da lediglich der Nutzungskatalog entsprechend einer optimierten Nutzung des Biogases erweitert und die Errichtung eines Hochfermenters zugelassen werden. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich.
Die Verlegung der ursprünglichen Ausgleichsfläche hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Mit der vorgesehenen Streuobstwiese ergeben sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

### 5.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

*Pflanzen*

Das Planänderungsgebiet beinhaltet u.a. eine Silagefläche, landwirtschaftliche Gebäude (ODP), Wege (OVW) und technische Anlagen der angrenzenden Biogasanlage. Im nördlichen Bereich ragt eine Ackerfläche (A) in das Änderungsgebiet hinein. Entlang des Löhwegs befindet sich eine breite Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern (HFN), welche sich im Übergang zu einer Strauch-Baumhecke befindet. Ansonsten sind direkt angrenzend weitere landwirtschaftliche Gebäude, wie eine Biogasanlage (OKG), Ställe (ODP) und Wege (OVW) vorhanden. Im Bereich der Biogasanlage befinden sich zudem Versickerungsmulden (SX). Das gesamte Areal an landwirtschaftlichen Gebäuden ist von zahlreichen Baum-Strauchhecken (HFM) umgeben. Südlich sowie östlich gegenüber dem Löhweg sind zwei Eichenmischwälder (WQ) vorhanden. Ansonsten sind umliegend Ackerflächen vorhanden, die derzeit mit Mais bestellt sind.
Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet mit Lagerflächen, landwirtschaftliche Gebäude, Wege und technische Anlagen der angrenzenden Biogasanlage bebaut bzw. versiegelt sein. Die festgesetzte Anpflanzfläche, in der Strauch-Baumhecken vorhanden sind, bleibt unverändert bestehen.

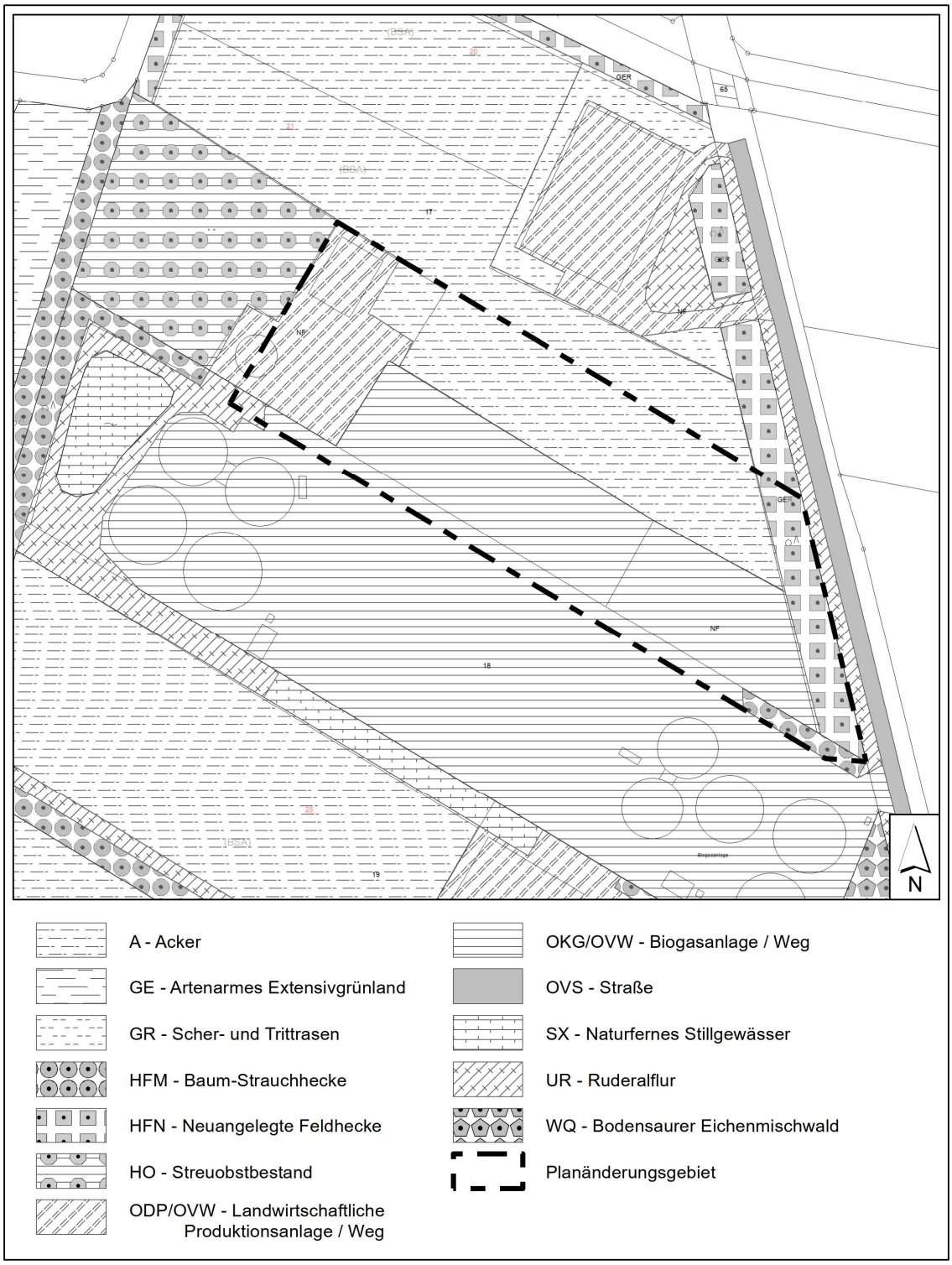


Abb. 2: Biotoptypen und Nutzungen (ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 2. korrigierte Auflage 2019) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

| **Biotoptyp** | **Wertstufe Ist-Zustand** | **Wertstufe Soll-Zustand** | **Kompensations-bedarf** |
|---|---|---|---|
| Innerhalb des Planänderungsgebietes | | | |
| - *Acker (A)* | *1* | *1* | - |
| - *Baum-Strauchhecke (HFM)* | *3* | *1-3* | *Bereits mit rechtsverb. B-Plan Nr. 10a überplant* |
| - *Neuangelegte Feldhecke (HFN)* | *2-3* | *3* | - |
| - *Landwirtschaftliche Produktionsanlage/Weg (ODP/OVW)* | *1* | *1* | - |
| - *Biogasanlage/Weg (OKG/OVW)* | *1* | *1* | - |
| - *Ruderalflur (UR)* | *3* | *1* | *Bereits mit rechtsverb. B-Plan Nr. 10a überplant* |
| Außerhalb des Planänderungsgebietes | | | |
| - *Acker (A)* | *1* | *1* | |
| - *Artenarmes Extensivgrünland (GE)* | *3* | *3* | |
| - *Scher- und Trittrasen (GR)* | *1-2* | *1-2* | |
| - *Baum-Strauchhecke (HFM)* | *3* | *3* | |
| - *Neuangelegte Feldhecke (HFN)* | *2-3* | *2-3* | |
| - *Streuobstbestand (HO)* | *3-4* | *3-4* | |
| - *Landwirtschaftliche Produktionsanlage/Weg (ODP/OVW)* | *1* | *1* | |
| - *Biogasanlage/Weg (OKG)OVW)* | *1* | *1* | |
| - *Straße (OVS)* | *1* | *1* | |
| - *Naturfernes Stillgewässer (SX)* | *1-2* | *1-2* | |
| - *Ruderalflur (UR)* | *3* | *3* | |
| - *Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)* | *4-5* | *4-5* | |

Von der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10a sind im Wesentlichen die überbaubaren Grundstücksflächen betroffen. Der Geltungsbereich ist bereits mit Lagerflächen, einem landwirtschaftlichen Gebäude, Wege und technische Anlagen der angrenzenden Biogasanlage bebaut bzw. versiegelt. Teilweise beinhalten die unbebauten Flächen derzeit Ruderalfluren und Ackerflächen. Diese Biotoptypen sind von mittlerer bzw. sehr geringer Bedeutung und sind bereits mit den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 10a und 1. Änderung überplant. Die vorhandene Strauch-Baumhecke in der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, in der jegliche Bebauung bzw. Versiege-

lung unzulässig ist, ist von mittlerer Bedeutung und bleibt unverändert bestehen. Umliegend sind auch höherwertige Biotoptypen vorhanden. Die Planung hat auf diese Biotoptypen keine Auswirkungen.
Mit der 2. Änderung des B-Planes sollen die Betreiber die Möglichkeit erhalten, dass erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Weiterhin soll die Errichtung eines Hochfermenters ermöglicht werden. Die daraus erforderlichen baulichen Veränderungen erfolgen ausschließlich auf dem bebauten Gelände der Biogasanlage. Demzufolge sind mit dem geplanten Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden und weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung muss eine Teilfläche der ursprünglichen Kompensation aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 10a „Schafbrücke II“ auf ein anderes Flurstück verlagert werden. Im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 10a „Schafbrücke II“ war die vollständige externe Kompensation auf dem Flurstück 17 der Flur 11 in der Gemarkung Hanstedt vorgesehen, siehe Abb. 3. Die rot markierte Fläche von 0,27 ha kann aufgrund baulicher Planungen auf dem Flurstück 17 nicht mehr vor Ort realisiert werden. Um den Kompensationsbedarf auch weiterhin zu wahren, wird die Teilkompensation von ca. 2.700 m² auf ein neues Ausgleichsflurstück - Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt – verlagert. Auf dem Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt ist zur Deckung des Kompensationsbedarfes auf einer Fläche von ca. 2.700 m² die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen (siehe Anlage 1). Eine Beschreibung der Kompensationsmaßnahme erfolgt im Kap. 5.4.1 „Ausgleichsmaßnahmen“.
Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Kompensation im B-Plan Nr. 10a „Schafbrücke II“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

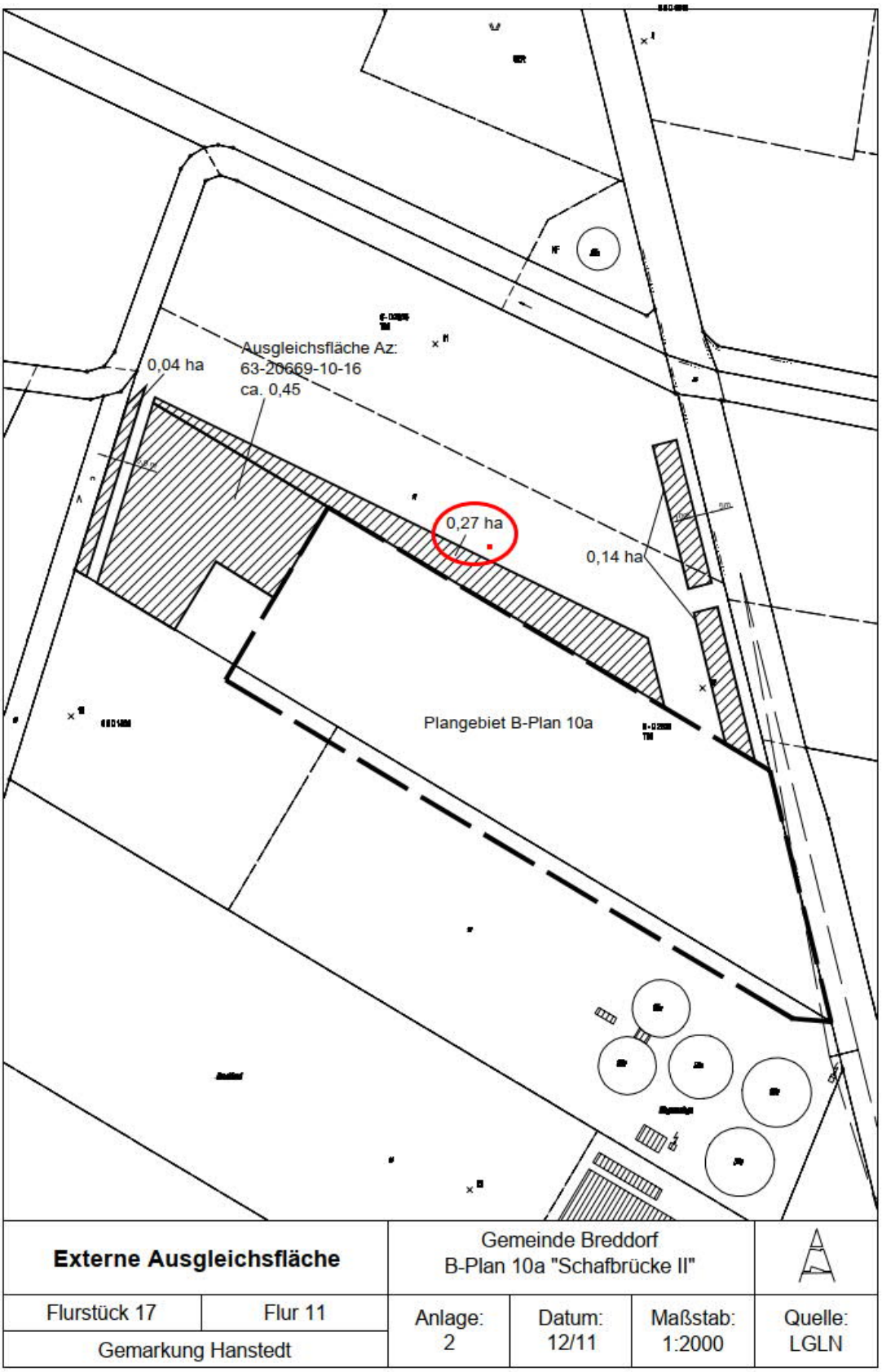


Abb. 3: Externe Kompensation – B-Plan Nr. 10a – Markierung (rot) wegfallende Ausgleichsfläche

*Tiere*

Das Planänderungsgebiet hat aufgrund der gebündelten landwirtschaftlichen Nutzung mit Biogasanlage und Stallgebäude nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Nutzungsintensitäten und Störeinflüsse sind durch die Bebauung als hoch anzusehen. Die potentiell geeigneten Gehölzlebensräume bleiben vom Vorhaben unberührt.
Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet mit Lagerflächen, landwirtschaftlichen Gebäuden und technischen Anlagen der angrenzenden Biogasanlage bebaut bzw. versiegelt sein. Die festgesetzte Anpflanzfläche, in denen sich Strauch-Baumhecken entwickeln, bleiben unverändert als potentielle Lebensstätten bestehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung
In Bezug auf das Schutzgut Tiere sind mit geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Artenvielfalt ist aufgrund der angrenzenden Biogasanlage und den im Änderungsgebiet z.T. vorgenommenen Bebauungen bereits deutlich eingeschränkt. Die umliegenden Gehölzstrukturen stehen auch weiterhin als potentielle Lebensstätten zur Verfügung. Auswirkungen auf den Bestand sind mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10a nicht zu erwarten. Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.
Auch mit der Verlegung der Ausgleichsfläche sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Da die Ausgleichsfläche noch nicht verwirklicht wurde, stellt sie für potentielle Arten noch keinen geeigneten Lebensraum dar. Am neuen Standort soll die Streuobstwiese nun dauerhaft als Lebensraum zur Verfügung stehen.

### 5.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet ist bereits mit den baulichen Anlagen sowie der angrenzenden Biogasanlage und Stallgebäude deutlich vorgeprägt und somit von geringer Bedeutung. Umliegend sind vorwiegend Ackerflächen vorhanden. Südöstlich in ca. 450 m Entfernung liegt der Siedlungsbereich der Ortschaft Hanstedt. Angrenzend an die Biogasanlage sowie gegenüber dem Löhweg sind kleinere Wälder im direkten Vorhabengebiet vorhanden. Des Weiteren befinden sich umliegend um die landwirtschaftlichen Anlagen Baum-Strauchhecken, die das Areal der Biogasanlage gut zur freien Landschaft eingrünen. Westlich des Änderungsgebietes, hin zur freien Landschaft, ist eine ältere Baum-Strauchhecke vorhanden, die aus westlicher Richtung bereits eine weitreichende Sichtverschattung herbeiführt. Ansonsten sind in der freien Landschaft weitere Wälder und entlang von landwirtschaftlichen Flächen und Wegen linienförmige Gehölzstrukturen vorhanden. Nach dem LRP befindet sich das Planänderungsgebiet in einer strukturarmen Ackerlandschaft, welche von geringer Bedeutung ist. Östlich gegenüber dem Löhweg befinden sich eine Geestkante sowie ein Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften.

Bewertung, Auswirkungen der Planung
Das Planänderungsgebiet ist bereits z.T. mit Lagerflächen, einem landwirtschaftlichen Gebäude, Wege und technische Anlagen der angrenzenden Biogasanlage bebaut und

dementsprechend vorgeprägt. In Bezug auf das Landschaftsbild beinhaltet das Planänderungsgebiet eine geringe Bedeutung.
Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10a bleiben die Maße der baulichen Nutzungen mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Die Betreiber der Biogasanlage sollen mit der Planung u.a. die Möglichkeit erhalten, dass erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen.
Mit der geplanten Erhöhung von baulichen Anlagen auf max. 22,0 m in einem Teilbereich des Änderungsgebietes können sich grundsätzlich Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben. Daher wurden in Form einer Ortsbesichtigung mögliche Auswirkungen bewertet, analog zur Erhöhung der baulichen Anlagen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 10a. Wie bereits in der 1. Änderung des B-Planes thematisiert, sind die Auswirkungen in der Sichtbarkeit jedoch bereits stark begrenzt, wie in Abb. 4 dargestellt. Direkt an das Änderungsgebiet angrenzend sind bereits sichtverschattende Gehölzstrukturen vorhanden. Weiterhin sind in der umliegenden freien Landschaft vermehrt linienförmige Gehölzstrukturen und vorwiegend nördlich auch vereinzelt kleinere Wälder vorhanden. Diese Strukturen schirmen das Gelände der Biogasanlage bereits deutlich ab, sodass dieses in der freien Landschaft kaum wahrnehmbar ist.
Das Gelände der Biogasanlage sowie die umliegenden Flächen sind in ihrem Relief als nahezu eben zu bezeichnen. Die baulichen Anlagen befinden sich auf einer Höhe von ca. 11 bis 13 m NHN. In der Umgebung steigt das Gelände, in östlicher Richtung, zum Friedhofsweg der Ortschaft Hanstedt leicht bis auf ca. 23 m NHN an. Eine weitere kleine Erhebung ist nördlich des Änderungsgebietes mit dem Löhberg im Untersuchungsgebiet vorhanden. In diesem Bereich steigt das Gelände auf bis zu 27 m NHN an. Dementsprechend wird das Relief zu keinen wesentlichen Sichtverschattungen führen, da es nahezu eben ist.

Zusätzliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind mit der 2. Änderung des B-Planes und der Erhöhung baulicher Anlagen in einem Teilbereich des Änderungsgebietes nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall schirmen die östlich gelegenen Wälder das Gelände der Biogasanlage bereits so weit ab, sodass sich aus der Ortschaft nicht mehr wahrnehmbar ist. Auch aus der umgebenen freien Landschaft ist die Biogasanlage mit deren Lagerflächen nicht wahrnehmbar, da in der freien Landschaft vermehrt linienförmige Gehölzstrukturen vorhanden sind. Die Bäume haben nahezu ihre endgültige Wuchshöhe erreicht. Mit der 2. Änderung des B-Planes wird die Höhe der baulichen Anlagen in einem Teilbereich von 18,0 m auf maximal 22,0 m erhöht. Im vorliegenden Landschaftsraum besitzen die Bäume eine Wuchshöhe von mind. ca. 20 - 30 m. Die getätigten Anpflanzungen im angrenzenden B-Plan der Biogasanlage sowie für die umliegenden landwirtschaftlichen Gebäude werden die Sichtverschattung in Zukunft weiter verstärken. Demnach sind umliegend um das Planänderungsgebiet ausreichend Bäume vorhanden, die die zukünftigen baulichen Anlagen sichtverschatten werden. Die vorgesehene Teilerhöhung der baulichen Anlagen auf maximal 22,0 m liegt deutlich niedriger als die vorhandenen Baumkronen. Somit werden die zukünftigen höheren baulichen Anlagen auf dem Gelände der Biogasanlage, wie auch die bisher zulässige Anlagenhöhe von 18,0 m, deutlich hinter den Bäumen zurückbleiben.

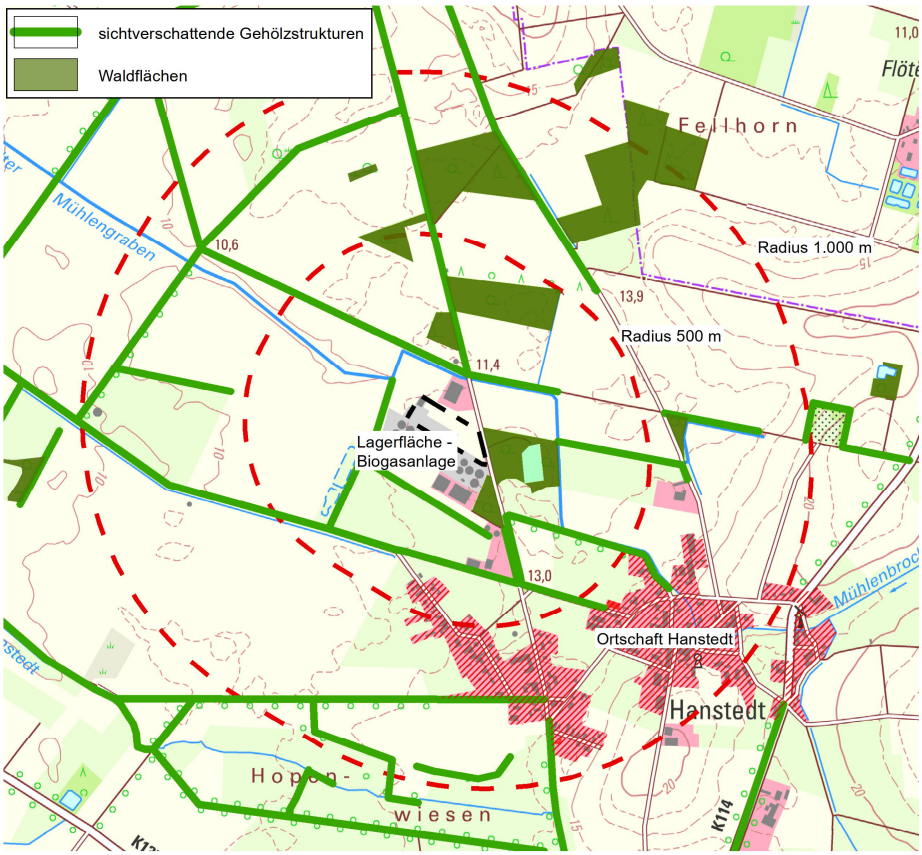


Abb. 4: Sichtverschattende Elemente in der Landschaft (Quelle: LGLN) (ohne Maßstab)

Die Auswirkungen aufgrund der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10a werden in Bezug auf das Landschaftsbild als nicht erheblich eingeschätzt. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Landschaft nicht erforderlich.
Die Verlegung der ursprünglichen Ausgleichsfläche hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Der Geltungsbereich des B-Planes wird bereits mit den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und den Anpflanzungen aus der Baugenehmigung „Neubau eines Schweinemaststalles und eines Güllebehälters“ (Az. 63/20760-09-16) ausreichend eingegrünt.

### 5.3.6 Schutzgut Mensch

*Wohnumfeld*

Die nächstgelegene Wohnbebauung am Ortsrand von Hanstedt befindet sich in ca. 450 m Entfernung. Das Wohnumfeld am Ortsrand ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den landwirtschaftlichen Flächen.

*Schall- und Geruchsimmissionen*

Wohnnutzungen befinden sich in einem Abstand von ca. 450 m südlich des Planänderungsgebietes am Ortsrand von Hanstedt. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen liegt ein Gutachten vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung am nordwestlichen Ortsrand von Hanstedt ein Geruchsstundenanteil von 1,4% der Jahresstunden zu erwarten ist. Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsimmissions-Richtlinie als irrelevant einzustufen.
Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

*Erholung*

Im Änderungsgebiet sind bereits Lagerflächen, landwirtschaftliche Gebäude, Wege und technische Anlagen der angrenzenden Biogasanlage vorhanden. Aufgrund dieser landwirtschaftlichen Nutzung können dem Planänderungsgebiet keine wesentlichen Funktionen der Naherholung zugeordnet werden. Die umliegenden landwirtschaftlichen Wege stehen auch zukünftig der Naherholung uneingeschränkt zur Verfügung.
Das RROP (2020) weist für das Änderungsgebiet keine besonderen Erholungsfunktionen aus. Das Änderungsgebiet mit den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Am westlichen Änderungsgebietsrand ragt geringfügig ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft hinein. Die östlich gelegenen Waldflächen beinhalten ein Vorbehaltsgebiet für Wald.

<u>Bewertung, Auswirkungen der Planung</u>
Mit der 2. Änderung des B-Planes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Das Änderungsgebiet selbst ist bereits einschlägig vorbelastet und aus der umliegenden Landschaft ist das Areal der Biogasanlage aufgrund von Wäldern und Gehölzstrukturen kaum bzw. gar nicht einsehbar.
Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten. Die umliegenden landwirtschaftlichen Wege können auch weiterhin zur Naherholung in Anspruch genommen werden.

### 5.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

<u>Bewertung, Auswirkungen der Planung</u>
Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

### 5.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Demzufolge ist auch nicht mit zusätzlichen erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu rechnen.

### 5.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null-Variante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin mit Lagerflächen, einem landwirtschaftlichen Gebäude, Wege und technische Anlagen der angrenzenden Biogasanlage bebaut sein. Die Maße der baulichen Nutzungen mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 sowie die überbaubaren Grundstücksflächen würden unverändert bestehen bleiben. Die Errichtung eines Hochfermenters mit einer maximalen Höhe der baulichen Anlage von 22,0 m wäre nicht zulässig. Des Weiteren hätten die Betreiber der Biogasanlage nicht die Möglichkeit das erzeugte Biogas optimiert zu nutzen und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Das Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

## 5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch eine angrenzende Biogasanlage sowie baulichen Anlagen im Geltungsbereich vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine geringe Bedeutung besitzt,

- der bereits durch Gehölzstrukturen und kleineren Wäldern gut sichtverschattend liegt,
- bei dem das unbelastete Niederschlagswasser im Planänderungsgebiet sowie angrenzend zur Versickerung gebracht wird,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10a sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die über den im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10a hinausgehen, auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Dementsprechend sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Auch aus der 1. Änderung des B-Planes Nr. 10a sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen hervorgegangen.

Die aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 10a durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind vom geplanten Vorhaben im Wesentlichen unberührt und kompensieren die ursprünglichen Beeinträchtigungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 10a weiterhin.
Wie bereits erwähnt soll entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung eine Teilfläche der ursprünglichen Kompensation aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 10a „Schafbrücke II“ auf ein anderes Flurstück verlagert werden. Im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 10a „Schafbrücke II“ war die vollständige externe Kompensation auf dem Flurstück 17 der Flur 11 in der Gemarkung Hanstedt vorgesehen. Ein Teilausgleich von 0,27 ha kann aufgrund baulicher Planungen auf dem Flurstück 17 nicht mehr vor Ort realisiert werden. Um den Kompensationsbedarf auch weiterhin zu wahren, wird die Teilkompensation von ca. 2.700 m² auf eine neue Fläche – Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt – verlagert. Die Kompensationsmaßnahme wird im folgenden Abschnitt beschrieben.

### 5.4.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Kompensation im B-Plan Nr. 10a „Schafbrücke II“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
Lediglich eine Teilfläche von ca. 2.700 m² aus dem Ursprungskompensationskonzept (siehe Abb. 3) kann nicht mehr vor Ort realisiert werden. Um den Kompensationsbedarf auch weiterhin zu wahren, wird die Teilkompensation von ca. 2.700 m² auf eine neue Fläche – Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt – verlagert (siehe Anlage 1).
Das Flurstück 57/4 wird zu einem Großteil ackerbaulich genutzt. Im südlichen Bereich des Flurstückes sind Gehölzbestände sowie eine Grünlandfläche vorhanden. Die Gehölzbestände bestehen im Wesentlichen aus Stieleichen, eine Aufwertung ist in diesem Bereich nicht möglich. Zur Aufrechthaltung der Kompensation des B-Planes Nr. 10a „Schafbrücke II“ ist auf dem Grünland und einer Teilfläche des Ackers die Anlage einer Streuobstwiese von insgesamt ca. 2.700 m² vorgesehen. Die Fläche der Streuobstwiese ist vor der Bepflanzung mit zertifiziertem Regio-Saatgut für Extensives Grünland fach-

gerecht einzusäen. Bei der Anlage der Streuobstwiese sind Obstbäume regionaler Sorten der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm zu verwenden. Als Anwuchshilfe ist jeder Hochstamm mittels zweier Anbindepfähle (inkl. Kokosstrick) zu fixieren und mit einem Verbissschutz zu versehen. Die Bäume sind in einem Pflanzraster von 8 x 8 m (= 64 m²/Baum) zu pflanzen. Daraus ergibt sich ein mind. 3-reihiger Streuobstbestand auf der vorgesehenen Fläche. Abgängige Obstbäume sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu erhalten.
Die Streuobstwiese ist als extensives Grünland, als Mähwiese mit 1 - 2 Mähterminen pro Jahr (1. Mahd nach dem 15.06.) zu nutzen. Das Mähgut ist abzufahren und darf nicht auf der Fläche verbleiben. Eine Düngung des Grünlandes ist nicht gestattet, ausgenommen ist eine bedarfsgerechte Punkt-Düngung an den Obstbaumstandorten. Eine Düngung mit Gülle, Klärschlamm und Gärresten/Endprodukten aus Biogasanlagen sind nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aller Art ist nicht zulässig. Bei zwingender Erforderlichkeit ist in Einzelfällen das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde vorher einzuholen.

Auswahl regionaler Obstsorten:

| Äpfel | Pflaumen, Zwetschen und Renekloden |
|---|---|
| Altländer Pfannkuchen | Bühler Frühzwetsche |
| Altländer Rosenapfel | Graf Althans Reneklode |
| Boskoop | Hauszwetsche |
| Bremervörder Winterapfel | Königin Victoria |
| Coulons Renette | Nancymirabelle |
| Doppelter Melonenapfel (Doppelter Prinz) | Ontariopflaume |
| Wohlschmecker aus Vierlanden | Oullins Reneklode |
| Englischer Prinz | The Czar |
| Filippa | Wangenheims Frühzwetsche |
| Finkenwerder Prinz | |
| Gelber Münsterländer | Süßkirschen |
| Goldrenette von Blenheim | |
| Grahams Jubiläumsapfel | Büttners Rote Knorpelkirsche |
| Graue Französ. Renette | Dönissens Gelbe Knorpelkirsche |
| Graue Herbstrenette | Gr. Prinzessinkirsche |
| Hasenkopf | Gr. Schwarze Knorpelkirsche |
| Holländischer Prinz | Hedelfinger Riesenkirsche |
| Holsteiner Cox | Kassins Frühe Herzkirsche |
| Horneburg. Pfannkuchen | Kronprinz zu Hannover |
| Jakob Lebel | Schneiders Späte Knorpelkirsche |
| Johannsens Roter Herbstapfel | Zum Feldes Frühe Schwarze |
| Kneebusch | |
| Krügers Dickstiel (Celler Dickstiel) | |
| Martini | |
| Moringer Rosenapfel | Birnen |
| Ontario | Bosc`s Flaschenbirne |

| | |
|---|---|
| Prinzenapfel | Conferencebirne |
| Purpurroter Cousinot | Gellerts Butterbirne |
| Ruhm aus Vierlanden | Graue Hühnerbirne |
| Seestermüher Zitronenapfel | Gute Graue |
| Stina Lohmann | Köstliche von Charneu |
| Uelzener Rambour | (Bürgermeisterbirne) |
| Weißer Winterglockenapfel | Madame Verte |
| Winterprinz | Petersbirne |
| | Speckbirne |

Aufgrund der teilweisen ackerbaulichen Nutzung ist das Flurstück im Bereich der zukünftigen Streuobstwiese mit einer Einsaat für Extensiv-Grünland zu versehen. Dabei ist zertifiziertes Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung), wie z.B.:

- Fettwiese/Frischwiese aus dem Produktionsraum 1 der Firma Rieger-Hofmann GmbH (https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese.html), Einsaatstärke 30 kg/ha oder 3 g/m²,
- Grundmischung „FLL RSM Regio“ der Region UG 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ der Firma Saaten Zeller (http://www.saaten-zeller.de/regiosaatgut/ug-1), Einsaatstärke 30-50 kg/ha oder 3-5 g/m²,
- oder vergleichbares

zu verwenden. Die Einsaat hat nach der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.

## 5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Wie bereits unter Punkt 3.1 „Städtebauliche Zielsetzungen“ beschrieben, erfolgte die Standortwahl erfolgte u.a. unter der Prämisse, dass sich die Rohstofflager in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Bioenergieanlagen befinden, um u.a. die Fahrstrecken zu den Behältern kurz zu halten.
Die Biogasanlage und die Lagerflächen sind bereits vorhanden. Es sollen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanalage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.
Gleichwertige Alternativen zu dem vorhandenen Standort der Biogasanlage sind in Breddorf nicht vorhanden.
Ohne eine Erhöhung der Gebäudeoberkante müsste für den Hochfermenter würden sich die baulichen Anlagen flächenmäßig ausweiten, was dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen würde. Eine Ausweitung auf bisher unbebaute landwirtschaftliche Flächen würde auch das Orts- und Landschaftsbild stärker beeinträchtigen als die geplante Vergrößerung der Anlagenhöhe.
Ziel ist eine Optimierung der vorhandenen Kapazitäten am Standort.

## 5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

**Angewendete Verfahren**

Die Biotoptypenkartierung sowie die Landschaftsbildanalyse erfolgten auf Grundlage von Ortsbesichtigungen.

## 5.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Die Monitoring-Maßnahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10a gelten unverändert weiter.

Die Anpflanzung der Streuobstwiese sowie die Entwicklung des Extensivgrünlandes auf dem Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt ist zu Beginn der Vegetationsperiode, im 3. Jahr nach Anpflanzung und nach 7 Jahren zum letzten Mal zu protokollieren. Der jeweilige Ist-Zustand ist zu Beginn der Vegetationsperiode aufzunehmen und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Breddorf zu hinterlegen. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Breddorf zu hinterlegen.

## 5.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. Kompensationsumfang aus den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 10a und 1. Änderung „Schafbrücke II“ sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

# 6. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.
Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A

und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Plangebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a werden der Nutzungskatalog ergänzt, die maximale Oberkante von baulichen Anlagen auf 22,0 m in einem Teilbereich von 2.000 m² erhöht und eine ursprünglich vorgesehene Ausgleichsfläche von ca. 2.700 m² - Obstbaumreihe – auf eine neue Fläche (Flurstück 57/4, Flur 10, Gemarkung Hanstedt) in gleicher Flächengröße verlegt.
Ansonsten bleiben die Maße der baulichen Nutzungen mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Im Vergleich zu den bestehenden Bebauungsplänen lassen sich mit dem geplanten Vorhaben keine weiteren arten-

schutzrechtlichen Auswirkungen ableiten. Der Artenschutz ist über den Bebauungsplan hinaus bei der Realisierung baulicher Anlagen weiterhin zu beachten. Aufgrund der vorhandenen baulichen Nutzung sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Beeinträchtigungen auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht zu erwarten.

## 7. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Schafbrücke II“ beabsichtigt die Gemeinde Breddorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der Biogasanlagen zu schaffen.
Mit der Planung sollen neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einer bestehenden Biogasanlage konzentriert werden. Angrenzend des Bebauungsplanes wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Der Betreiber verfolgt das Ziel, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Hierzu sind Ergänzungen des Nutzungskataloges des Sondergebietes erforderlich. Für einen Hochfermenter wird die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen für einen Teilbereich des Plangebietes auf 22,00 m erhöht.

Wohnnutzungen befinden sich in einem Abstand von ca. 450 m südlich des Plangebietes am Ortsrand von Hanstedt. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen liegt ein Gutachten vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung am nordwestlichen Ortsrand von Hanstedt ein Geruchsstundenanteil von 1,4% der Jahresstunden zu erwarten ist. Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsimmissions-Richtlinie als irrelevant einzustufen.
Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.
Durch die angrenzend bereits vorhandene Biogasanlage und die damit verbundenen Arbeitsabläufe sind keine Standortalternativen möglich.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes. Im Planänderungsgebiet ist bereits eine Versiegelung und Überbauung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Die geplante Erhöhung von baulichen Anlagen auf maximal 22 m, in einem Teilbereich von 2.000 m² im Geltungsbereich, wird ebenfalls keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen. Im vorliegenden Fall wird das Plangebiet

durch die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und den Anpflanzungen aus der Baugenehmigung „Neubau eines Schweinemaststalles und eines Güllebehälters“ (Az. 63/20760-09-16) bereits ausreichend eingegrünt.
Aufgrund baulicher Planungen auf dem ursprünglich vorgesehenen Kompensationsflurstück kann der vollständige Kompensationsbedarf des B-Planes Nr. 10a nicht mehr erbracht werden. Demnach wird eine Teilfläche der ursprünglichen Kompensation aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 10a „Schafbrücke II“ auf ein anderes Flurstück verlagert. Mit der Anlage einer Streuobstwiese von ca. 2.700 m² auf dem Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt wird der Kompensationsbedarf des Ursprungsplanes weiterhin gewahrt.

Mit den durchgeführten Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 10a sowie die Verlegung einer Ausgleichsfläche auf das Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt gelten die erheblichen Beeinträchtigungen aus dem Ursprungsplan weiterhin als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10a sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Breddorf, den

(Schmiedel)
Bürgermeisterin

02/2024

**ANLAGEN**

**Anlage 1:** Externe Ausgleichsfläche – Flst. 57/4, Flur 10, Gem. Hanstedt
**Anlage 2:** Lage des Änderungsgebietes

## QUELLENVERZEICHNIS

CONTRAST GmbH (2005): BV: Neubau einer Biogasanlage in Breddord-Hanstedt. Orientierende Baugrunduntersuchung und Gründungsbeurteilung. Contrast GmbH, Osterholz-Scharmbeck. Stand: 02.12.2005.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai 2020.

NIBIS (2024): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap 3/? lang=de).

NLWKN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2006.

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2024): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten).

TÜV NORD-HANNOVER (2005): Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen -immissionen im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Breddorf, Biogasanlage der Drewes Ringen GbR in Breddorf-Hanstedt.

TÜV NORD-HANNOVER (2019): Gutachtliche Stellungnahme zum Immissionsschutz - Gerüche und Stickstoffdeposition- im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Biogasanlage der Drewes Ringen GmbH & Co.KG in Breddorf-Hanstedt.

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

**BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023.

**BauNVO** - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023.

**PlanzV** – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**BNatSchG** – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

**NNatSchG** – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).

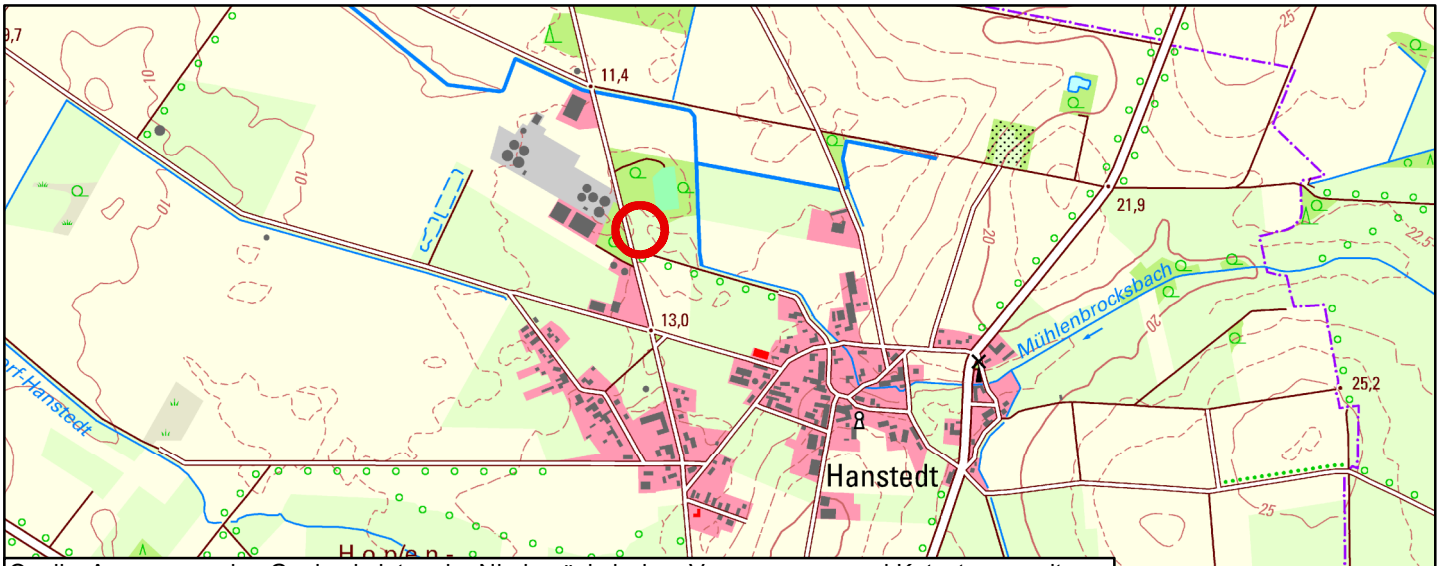


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2023 Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

M 1:20.000

Anlage einer Streuobstwiese - ca. 2.700 m²

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Externe Ausgleichsfläche - Änderung** | Bebauungsplan Nr. 10a - 2. Änderung "Schafbrücke II" - Gemeinde Breddorf OT Hanstedt | | | | |
| Flurstück 57/4 der Flur 10 | Anlage: | Datum: | Maßstab: | Quelle: | |
| Gemarkung Hanstedt | 1 | 02/2024 | 1: 1.000 | LGLN | N |

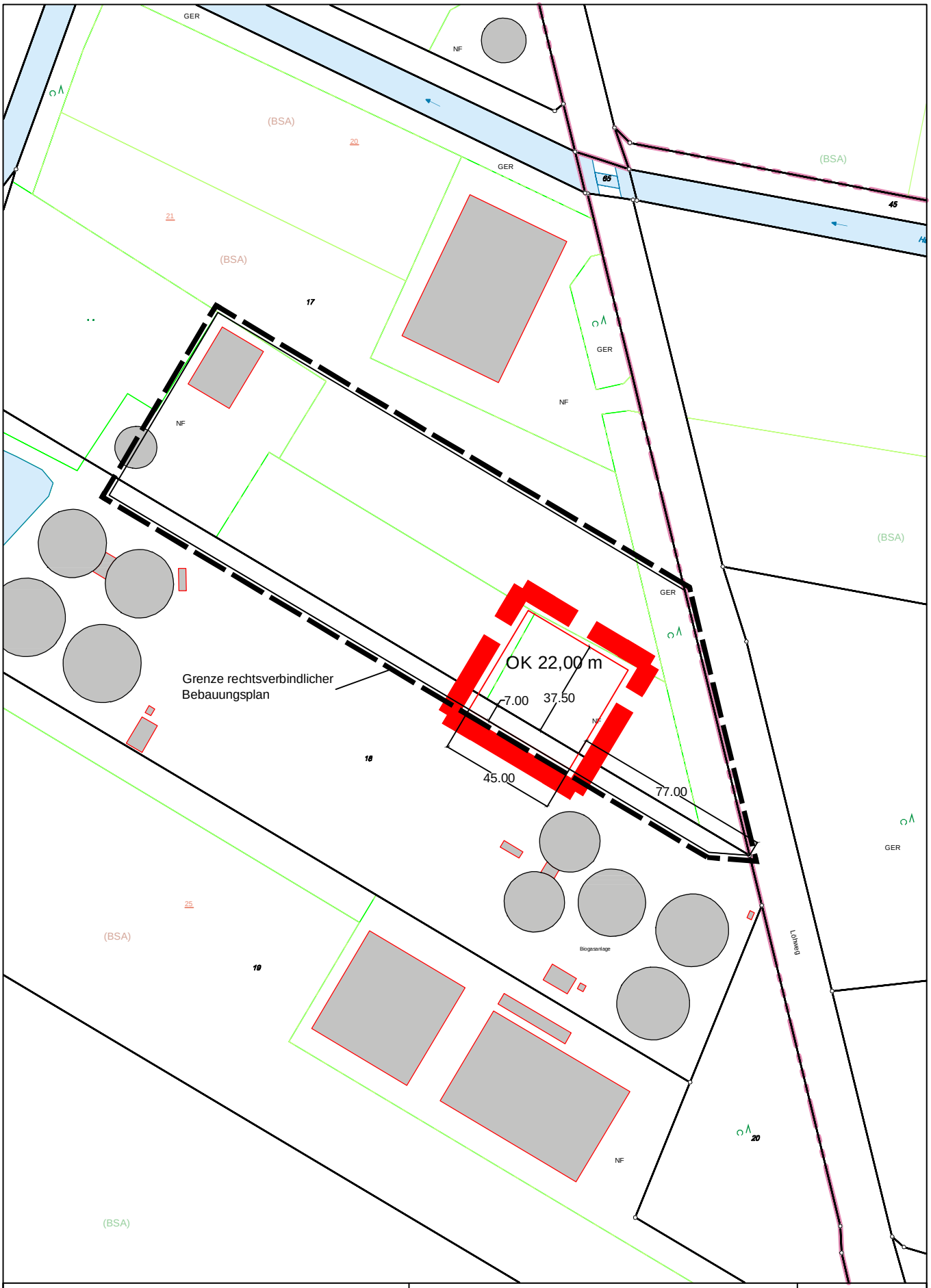


| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Lage Änderungsgebiet** | | Gemeinde Breddorf<br>B-Plan 10a "Schafbrücke II", 2. Änd. | | | |
| Flurstück 17 | Flur 11 | Anlage:<br>2 | Datum:<br>02/24 | Maßstab:<br>1:2000 | Quelle:<br>LGLN |
| Gemarkung Hanstedt | | | | | |